

18.03.99

A

Verordnung
des Bundesministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Fünfzehnte Verordnung zur Änderung der Kulturpflanzen-
Ausgleichszahlungs-Verordnung

A. Zielsetzung

Durch die Verordnung wird die durch Gemeinschaftsrecht eingeführte Sondermaßnahme zugunsten bestimmter Körnerleguminosen umgesetzt.

B. Lösung

Erlaß der vorliegenden Verordnung.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Die Verordnung wird für den Bund, die Länder und die Gemeinden keine Kosten verursachen, da die Zweckausgaben von der EU getragen werden.

2. Vollzugsaufwand

Für die Länder ist ein geringfügig höherer Aufwand im Verwaltungsvollzug durch die Bearbeitung der Beihilfeanträge und die Kontrolle der Durchführung zu erwarten. Der Verwaltungsaufwand kann mit dem vorhandenen

Personal und den vorgesehenen sächlichen Verwaltungsausgaben bewältigt werden.

E. Sonstige Kosten

Es entstehen keine zusätzlichen Kosten für die betroffenen Wirtschaftsunternehmen. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau werden sich dementsprechend nicht ergeben.

18.03.99

A

Verordnung
des Bundesministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Fünfzehnte Verordnung zur Änderung der Kulturpflanzen-
Ausgleichszahlungs-Verordnung

Der Chef des Bundeskanzleramtes
032 (322) - 721 00 - Ku 4/99

Bonn, den 18. März 1999

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Fünfzehnte Verordnung zur Änderung der Kulturpflanzen-
Ausgleichszahlungs-Verordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


Bodo Hombach

**Fünfzehnte Verordnung zur Änderung der
Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-Verordnung**

Vom 1999

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 7, der §§ 15 und 16, jeweils in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1995 (BGBl. I S. 1146), jeweils in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3788), verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft und Technologie:

Artikel 1

Die Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. November 1995 (BGBl. I S. 1561), zuletzt geändert durch die Verordnung (BGBl. I S.), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Im einleitenden Satzteil werden nach dem Wort „Kulturpflanzen“ die Worte „ , der Sondermaßnahme zugunsten bestimmter Körnerleguminosen“ eingefügt.
- b) In Nummer 5 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 6 angefügt:
„ 6. der Beihilfe für Körnerleguminosen.“

2. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Hartweizen“ die Worte „ und der Beihilfe für Körnerleguminosen“ eingefügt.

b) Dem Satz 5 wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5. die Erklärung, daß für die Fläche, für die die Beihilfe für Körnerleguminosen beantragt wird, keine sonstige Hektarbeihilfe im Rahmen einer gemäß Artikel 1 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. EG Nr. L 94 S. 13) in der jeweils geltenden Fassung beantragt ist oder wird.“

Artikel 2

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut der Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-Verordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt

Bonn, den

1999

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Durch die Verordnung wird die durch Gemeinschaftsrecht eingeführte Sondermaßnahme zugunsten bestimmter Körnerleguminosen umgesetzt. Diese Beihilfe soll den Anbau von Körnerleguminosen als Anbaualternative für Flächen fördern, für die mit der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 des Rates vom 30. Juli 1992 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen, insbesondere im Ölsaatensektor, eine Beschränkung der Ausgleichsbeihilfen eingeführt wurde.

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau werden sich aus der Verordnung nicht ergeben, da die Vorschriften keine zusätzlichen Kosten für die Erzeuger und die übrigen Wirtschaftsbeteiligten verursachen.

Die Verordnung wird für den Bund und die Länder keine Kosten verursachen, da die Zweckausgaben von der EU getragen werden und der zusätzliche Verwaltungsaufwand mit dem vorhandenen Personal und den vorgesehenen sächlichen Verwaltungsausgaben bewältigt werden kann.

B. Besonderer Teil

Artikel 1

Nr. 1

Der Anwendungsbereich der Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-Verordnung ist um die durch das Gemeinschaftsrecht eingeführte Sondermaßnahme zugunsten bestimmter Körnerleguminosen durch generelle Bezugnahme auf das jeweils geltende EG-Recht zu ergänzen. Maßgebend für die Umsetzung der durch Gemeinschaftsrecht eingeführten Sondermaßnahme zugunsten bestimmter Körnerleguminosen sind die Verordnung (EG) Nr. 1577/96 des Rates vom 30. Juli 1996 (ABl. EG Nr. L 206 S.4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1826/97 vom 22. September 1997 (ABl. EG Nr. L 260 S.11) und die Verordnung (EG) Nr. 1644/96 der Kommission vom 30. Juli 1996 mit Durchführungsbestimmungen (ABl. EG Nr. L 207 S. 1).

Die in § 1 bezeichneten Rechtsakte setzen für die Gewährung der Beihilfe für den Antragsteller voraus, daß die Anbauflächen vollständig mit beihilfefähigen Körnerleguminosen eingesät und diese abgeerntet wurden und alle üblichen Arbeiten unter normalen Wachstumsbedingungen

durchgeführt wurden. Des weiteren hat der Antragsteller einen Antrag gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3887/92 zu stellen.

Rechtsgrundlagen:

§ 6 Abs. 1 Nr. 7 MOG, §§ 15, 16 MOG

Nr. 2 Buchstabe a

Die Sondermaßnahme für Körnerleguminosen ist auch im Rahmen der Antragsvoraussetzungen getrennt zu nennen, da es sich um eine Beihilfe außerhalb der Ausgleichszahlung und der Sonderbeihilfe für Hartweizen handelt.

§ 6 Abs. 1 Nr. 7 MOG

Nr. 2 Buchstabe b

Die Erklärung des Antragstellers soll sicherstellen, daß für die betreffende Fläche nicht eine weitere Hektarbeihilfe gewährt wird und damit eine Doppelförderung für die beantragte Fläche ausschließen.

Rechtsgrundlage:

§ 6 Abs. 1 Nr. 7

Artikel 2

Die Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-Verordnung ist seit der Bekanntmachung der Neufassung vom 27. November 1995 viermal geändert worden. Um die praktische Handhabung des Verordnungstextes zu erleichtern, ist eine Neubekanntmachung angezeigt. Mit dieser Vorschrift wird das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ermächtigt, die Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-Verordnung neu bekanntzumachen.

Artikel 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

30.04.99**Beschluß
des Bundesrates**

**Fünfzehnte Verordnung zur Änderung der Kulturpflanzen-Ausgleichs-
zahlungs-Verordnung**

Der Bundesrat hat in seiner 737. Sitzung am 30. April 1999 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 4 Abs. 1 Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-Verordnung)

Artikel 1 Nr. 2 ist wie folgt zu fassen:

'2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort "Hartweizen" die Wörter "und der Beihilfe für Körnerleguminosen" eingefügt;

bb) Dem Satz 5 wird folgende Nummer 5 angefügt:

"5. die Erklärung, daß die Fläche, für die die Beihilfe für Körnerleguminosen beantragt wird, keine sonstige Hektarbeihilfe im Rahmen einer gemäß Artikel 1 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. EG Nr. I. 94 S. 13) in der jeweils geltenden Fassung beantragt ist oder wird."

b) Nach Absatz 2b wird folgender Absatz 2c angefügt:

"(2c) Dem Antrag auf Gewährung der Beihilfe für Körnerleguminosen ist der Kaufbeleg über das nach den in § 1 genannten Rechtsakten zu verwendende Saatgut beizufügen."

Begründung:

Die Ergänzung um Ziffer 2b ist erforderlich, um eine wirksame Kontrolle der Sondermaßnahmen für bestimmte Körnerleguminosen nach der Verordnung (EG) Nr. 1577/96 zu gewährleisten.